

Satzungsänderungen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Umweltschutz Kehl e.V.“

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel weiteren Umweltbelastungen in Kehl, in der Ortenau, im Mittleren Schwarzwald und im Elsass entgegenzuwirken, sowie weitere Beeinträchtigungen der Gesundheit der Bevölkerung in diesen Gegenden zu vermeiden.

Der Verein bezweckt weiter, der Entstehung von Müll entgegenzuwirken.

4. Vor Auflösung oder Aufhebung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung ein Gremium, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, das Vorschläge über die Verwendung des verbliebenen Vermögens erarbeitet. Diese Vorschläge sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Zur Annahme eines Vorschlags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen zu verwenden, die dem Schutz der Umwelt dienen.

§12 Auflösung des Vereins

3. Für die bisherige und künftige Nutzung der Räume des Pfarrei St. Maria erhält die Pfarrei ein Entgelt nach Vereinbarung (§ 2 Abs. 4)

Amtsgericht 764 Kehl Vereinsregister VR 308

Die Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 1996 hat die Änderung der Satzung in §1 (Name und Sitz) und § 2 (Zweck und Ziele des Vereins) beschlossen. Der Name und der Zweck des Vereins sind geändert.

6. Juni 1997

Protokoll S. 83 ff Auszug

Satzung der Bürgerinitiative gegen die Sondermüllverbrennungsanlage Kehl

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative gegen die Giftmüllverbrennungsanlage Kehl. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerinitiative gegen die Giftmüllverbrennungsanlage Kehl e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kehl.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Errichtung der für Kehl vorgesehenen Giftmüllverbrennungsanlage zu verhindern und dadurch weitere Umweltbelastungen Kehl, der Ortenau, des Mittleren Schwarzwald und des Elsass, sowie weitere Beeinträchtigungen der Gesundheit der Bevölkerung in diesen Gegenden zu vermeiden. Der Verein bezweckt weiter, der Entstehung von Müll entgegenzuwirken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die St. Maria-Pfarrei in Kehl, Haydnstraße 1, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitritterklärung der Vorstand nach freiem Ermessen durch eine schriftliche Mitteilung.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des von ihm Vertretenen verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod und Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidium mit drei Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden des Präsidiums. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der einzelnen Arbeitsgruppen. Die Vertreter werden jedes Jahr von den Arbeitsgruppenmitgliedern gewählt.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere bei Fragen hinsichtlich der einzelnen Tätigkeitsbereiche der jeweiligen Arbeitsgruppen zu beraten.

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme.
2. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung vom Kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

Eine Änderung des Vereinszwecks kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 3).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die St. Maria-Pfarrei in Kehl (§ 2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterzeichner

Reinhard Fladt, Inge Grüninger, Peter Kiefer, Rosemarie Fladt, Karola van Kampen, Jaqueline Renkewitz, Evelyn Siegrist

Die beschlossene Satzung wurde am 22. Januar 1988 in das Vereinsregister unter VR 308 eingetragen.

Amtsgericht Kehl, den 25.1.1988

Scheidecker, Rechtspfleger